

**Textliche Festsetzungen
Schutzgebiete Allgemein**

Erläuterungen

**C Textliche Festsetzungen und Erläu-
terungen**

**1. Allgemeine Textliche Festsetzungen
und Erläuterungen für "Besonders
geschützte Teile von Natur und
Landschaft" gemäß § 19 - 23 LG NW**

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.2 Naturschutzgebiete,
(lfd. Nr. 2.2.1 - 2.2.3)

2.4 Landschaftsschutzgebiete
(lfd. Nr. 2.4.1 - 2.4.11)

2.6 Naturdenkmale
(lfd. Nr. 2.6.1 - 2.6.20)

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile
(lfd. Nr. 2.8.1 - 2.8.78)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.

Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 LG geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten genannte Verboten bleiben unberührt:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzurufen.

- I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- II. Maßnahmen, die zur Abwendung von

**Textliche Festsetzungen
Schutzgebiete Allgemein****Erläuterungen**

Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- III. Planfestgestellte Maßnahmen
- IV. Alle vor Inkrafttretens des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen , Art und im bisherigen Umfang soweit nicht im folgenden anders geregelt.

Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten für Schutzgebiete kann nach § 69 Abs. 1 LGNW die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass wenn der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt,, die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Ausnahmen in Landschaftsschutz-

Textliche Festsetzungen
Schutzgebiete Allgemein

Erläuterungen

gebieten zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 - 4 in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW können gem. § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gem. § 71 LG NW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 LG NW wird § 70 LG NW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 373), bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet.

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 30 a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten unter 2.1 und 2.8 dieses Landschaftsplans fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnatu-



Textliche Festsetzungen
Schutzgebiete Allgemein

Erläuterungen

schutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen****2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NW****2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43 EWG)**

Im Plangebiet werden gemäß § 20 LG NW die folgenden Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

- 2.2.1 Naturschutzgebiet Liese- und Boxelbachtal
- 2.2.2 Naturschutzgebiet Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugra-

Der § 20 LG NW bestimmt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Gebietsspezifische Regelungen werden als besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete unter 2.2 getroffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

ben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie forstliche Gen-Erhaltungsmaßnahmen.
- Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen:

1. Bodenständige Waldbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a.

- keine Kahlschläge in bodenständigen Waldbeständen;
- als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
- Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung;
- Löcherhiebe höchstens in der Größe wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.

Die Verbote 2.1 B 23) u. 2.1 B 25) sind zu beachten.

2. Wiederaufforstungen sind in bodenständigen Waldbeständen nur mit bodenständigen Baumarten durchzuführen. Laubwaldbestände sind nicht in Nadelwald umzuwandeln.

Vorhandene Bruchwaldbestände dürfen nach der Entnahme von Holz nicht wieder aufgeforstet werden.

Die Flächen sind in der Anlage 1 zur Festzungskarte dargestellt.

Die Flächen sind in der Anlage 1 zur Festzungskarte dargestellt.

Das Verbot soll eine natürliche Entwicklung gewährleisten. Auch bei einer ausbleibenden Nutzung oder bei Einzelstammentnahme soll die Naturverjüngung und der Stockausschlag die Vegetationsentwicklung bestimmen. Die Flächen sind in der Anlage 1 zur Festzungskarte dargestellt.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

3. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre
Kiefer	100 Jahre

4. Totholz und Baumstübben sind im Wald zu belassen.
- 2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen),

Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Kalamitäten.

Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 2)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigen Umfang,
- 3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 3)

- die ordnungsgemäße Jagd, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,
- 4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern,

Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 4)

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW,
- Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen, jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

- 5) Wildäcker anzulegen,
- 6) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,
- 7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten, Zur Reitregelung im Naturschutzgebiet „Emsaue westlich Warendorf“ sh. Punkt 2.2.13 Verbot 28).

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- das Betreten durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, das Befahren zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen, zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und zur Bergung des erlegten Wildes,
- das Betreten zum Zwecke der Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung in den in der Anlage 2.13 genannten Bereichen und Zeiten.

- 8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung, und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) Entenbrutkästen,
- h) Geschlossene Jagdkanzeln

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 8)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzä-

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- nen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
 - Maßnahmen im Rahmen genehmigter Abgrabungen

- 9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,
- 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune für forst- und landwirtschaftliche Zwecke,
- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

- 11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben:
vom Verbot zu 11)

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern mit Ausnahme der in Verbot 20) genannten Zeiten.

Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.

§ 90 LWG ist zu beachten

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

- 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern,

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 12)

- Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung / Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

- 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

- 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,

- 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausberechtigt ist, ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- 17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,
 - 18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,

Dies gilt auch für Modellboote.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 18)

- das Befahren von Gewässern zum Zwecke des Bergens von Wild.

- 19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen,

Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

- 21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

- 22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (Biotope nach § 62 LG sowie Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie) nachzusäen,

Auf das Gebot 2.1 C 1) wird verwiesen.

- 23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen in bodenständigen Waldbeständen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.
Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln.

24) in den vorhandenen Gewässern zuangeln oder den Fischfang auszuüben.

Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

25) Althölzer und Erlenbruchbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan / Waldpflegeplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume in der Regel bei Laubhölzern ab einem Alter von 140 Jahren, bei Kiefern ab einem Alter von 100 Jahren. Näheres regelt der Pflege- und Entwicklungsplan / Waldpflegeplan.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen****2.2 Besondere Festsetzungen für
Naturschutzgebiete -
Naturschutzgebiete gem. FFH-
Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)****2.2.1 Naturschutzgebiet Liese- und
Boxelbachtal****A. Schutzzweck und Schutzziel**

Bei dem Naturschutzgebiet "Liese und Boxelbachtal" handelt es sich um ein ca. 51,3 ha großes Waldgebiet mit dem Tal des Liesebaches am südwestlichen Abfall der Beckumer Berge.

Die eingetiefte und stark mäandrierende Liese wird von naturnahem Perlgras- und Bärlauch-Buchenwald mit alten, z.T. toten Bäumen sowie Eichen-Hainbuchenwald umgeben. Der Boxelbach mündet in einem mit mehreren Quellen ausgestattetem Kerbtal mit relativ starkem Gefälle am Ostrand des Gebietes in die Liese.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch
- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches,
- Erhaltung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse,
- Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. Aufgabe der Nutzung,
- Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung,
- Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle,
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs (ggf. durch gezielte, ablenkende Wegeführung),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen

Das NSG "Liese- und Boxelbachtal" ist als FFH-Gebiet gemeldet (Natura 2000 Nr.: DE-4214-303).

Naturkundliche Besonderheit stellt in dem Gebiet ein kleiner, quellnasser Erlensumpf mit typischer Quellfauna dar. Der sehr naturnah erhaltene Quellhorizont mit ausgeprägter Kalksinterbildung an Pflanzenteilen, ist aufgrund seiner Seltenheit von landesweiter Bedeutung.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach An-

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

- Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren durch
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
 - Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
 - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - zur Erhaltung und Förderung der Populationen und Lebensräume von:
 - **Kaisermantel**
 - **Bach-Nelkenwurz**
 - **Gemeine Natternzunge**
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
 - zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
 - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.
 - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel
- hang IV der FFH-Richtlinie:
- Erlen-Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten bezogene Schutzziele.
- Schutzgegenstände, die für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebend sind.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

2 der Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwald (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- **Waldmeister-Buchenwald (9130)**
- **Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)**

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1) - 23) ist untersagt:

- 24) a) im gesamten Naturschutzgebiet
1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
 2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
 3. In im Sofortmaßnahmenkonzept abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen (Biotope § 62 LG NW) eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
 4. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
 5. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde anzulegen;

Unberührt bleibt:

- das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;
6. Holz in dargestellten Schutzbereichen des Sofortmaßnahmenkonzeptes während der Brut- und Aufzuchtzeit der unter § 2, Abs.2, Buchstabe f) zum Anhang I als „maßgebliche Bestandteile“ des Gebietes genannten Arten vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu

Im Rahmen des erforderlichen Anzeigeverfahrens ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Auf das Beteiligungsgebot der Unteren Landschaftsbehörde wird verwiesen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**Erläuterungen**

rücken;

24) b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, zu verwenden;

Unberührt bleibt:

- die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist (Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan);

2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

Unberührt bleibt:

- Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

25) Veränderungen an den Bachläufen durch Bau- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

26) In den Fließgewässern zu angeln, die vorhandenen Fischteiche über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß zu nutzen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 5)

- Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen und Wildfütterungsplätze außerhalb der Bachtalflächen, der vorhandenen Teichflächen sowie der FFH-Lebensräume und der Biotope gemäß § 62 LG NW unter vorheriger

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln.

vom Verbot zu 7)

- Das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei an den vorhandenen Fischteichen.

C. Gebote

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG NW können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die für dieses Naturschutzgebiet formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

- a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den unter Ziffer A formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich hat das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet zu erfüllen;
- b) Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

Waldpflegeplan festgelegt;

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Rahmen vertraglicher Regelungen erfolgen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Belebtschaftungspakete des Kreiskulturlandschafts-Programms des Kreises Warendorf bzw. forstlichen Förderrichtlinien für Waldflächen in FFH-Gebieten.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldpflegepläne
- Pflege- und Entwicklungspläne

sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten waldbaulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage 2.1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebiets

Gemarkung: Wadersloh

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Flur: 202
Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 8, 56, 69 tlw.,
70, 71 tlw., 72, 73, 83, 87, 89
tlw., 90 tlw., 91 tlw., 99 tlw.,
100 tlw., 117 tlw.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 203
Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 22, 23
tlw.

Gemarkung: Beckum
Flur: 105
Flurstücke: 7 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw.,
17, 18 tlw., 19 tlw., 20, 21
tlw., 22 tlw., 23 tlw., 25 tlw.

Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstücke: 4 tlw., 8 tlw.

Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 202
Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 7, 70 tlw., 72,

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 203
Flurstücke: 2 tlw.

Gemarkung: Beckum
Flur: 105
Flurstücke: 14 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19
tlw., 20 tlw.

Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstücke: 4 tlw., 8 tlw.

**Flurstücksverzeichnis der Biotope nach § 62
LG NW**

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 202
Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 8, 70, 71 tlw., 72,
87 tlw., 90 tlw.

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 203
Flurstücke: 22, 23 tlw.

Gemarkung: Beckum
Flur: 105

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Flurstücke: 7 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw.,
17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20

Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstücke: 4 tlw.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen****2.2 Besondere Festsetzungen für
Naturschutzgebiete -
Naturschutzgebiete gem. FFH-
Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)****2.2.2 Naturschutzgebiet Lippeaue
zwischen Göttingen und Cappel****A. Schutzzweck und Schutzziel**

Bei dem Naturschutzgebiet "Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel" handelt es sich um einen ca. 141,8 ha großen Lippeabschnitt. Er enthält zahlreiche auentypische Komplexe und Strukturen, die für Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, Libellen und anderen Tiergruppen von großem Wert sind.

Die Aue ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und enthält eine Vielzahl von auentypischen Elementen, so etwa vegetationskundlich bedeutsames Grünland mit Feuchtwiesen und Magerrasen, zahlreiche Altarme, Altwässer und Auengehölze.

Ausgedehnte Lippeabschnitte enthalten Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Altwässer, feuchte Hochstaudenfluren, Ufergehölze, Auengrünlandflächen und Ufersstrukturen (z.T. mit Steilabbrüchen) sowie extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen zur Entwicklung.

Der Verlauf der Lippe stellt als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten - insbesondere in Hinblick auf Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinie - ein sehr bedeutsames Element der Ost-West-Verbindung im südlichen Münsterland dar. So ist das Gebiet als Lebensraum für das Bachneunauge von herausragender Bedeutung. Die Population der Art in der Lippe gehört zu einer der größten Populationen in NRW.

Ein Teil des Gebietes gehört landesweit zu dem einzigen Auenabschnitt mit vollständiger Auenrenaturierung und naturnaher Überflutungsdynamik.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers inkl. seiner Aue, mit seiner typischen Vegetation und Fauna

Das NSG "Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel" gehört zur FFH-Gebietskulisse. Das NSG ist Teil der beiden nachfolgend genannten FFH-Gebiete.

Natura 2000 Nr. **DE-4315-301**:

"Lusebredde, Hellinghäuser Wiesen und Klostermersch", Gesamtgröße des FFH-Gebietes ca. 592 ha (östlicher Teil des Naturschutzgebietes, ca. 105,6 ha).

Natura 2000 Nr. **DE-4314-302** :

"Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf", Gesamtgröße des FFH-Gebietes ca. 1123 ha (westlicher Teil des Naturschutzgebietes, ca. 31,4 ha).

Die FFH-Gebiete setzen sich im Kreis Soest, Kreis Unna und in der Stadt Hamm fort

Das Schutzgebiet befindet sich in der Kulisse des Lippeauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen und ist Teil eines großen Auen-Naturschutzgebietes des Landes.

Das FFH-Gebiet DE-4315-301 ist ein wichtiges Brutareal zahlreicher Arten der Vogelschutzrichtlinie. Es gehört zu einem landesweit bedeutsamen Forschungsobjekt (Sukzession u.a. unter Einfluss Herbivorer im Bereich renaturierter Auenabschnitte, Fluss- und Ufermorphologie, Auwaldentwicklung). Es zeichnet sich ferner durch die Bestände von landesweit gefährdeten Sumpfdotterblumenwiesen und zahlreichen gefährdeten Pflanzen aus.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

- entsprechend dem (jeweiligen Leitbild) des Fließgewässertyps, (ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung) durch
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
 - möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
 - Vermeidung von Störungen, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,
- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch
- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und des Nährstoffhaushalts,
- zur Erhaltung und Förderung der Jagdgebiete und Zwischenquartiere der Population des Großen Mausohrs durch
- Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung von Altholzbeständen, Totholz, feuchten und nassen Waldbereichen, naturnahen Fließ- und Kleingewässern, blütenreichen Wegsäumen, Tümpeln und strukturreichen Waldrändern im Übergang zum Offenland mit anschließenden Hecken, Baumreihen und Kleingehölzen (Förderung des Insektenreichtums),
- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**
 - **Groppe**
 - **Steinbeißer**
 - **Bachneunauge**
 - **Eisvogel**
 - **Uferschwalbe**
 - **Tafelente**
 - **Löffelente**
 - **Zwergtaucher**
 - **Flussneunauge**
- **natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**
 - **Rohrweihe**
 - **Tafelente**
 - **Löffelente**
 - **Wasserralle**
 - **Zwergtaucher**
 - **Teichrohrsänger**
 - **Kampfläufer**
 - **Tüpfelsumpfhuhn**
 - **Bruchwasserläufer**
 - **Waldwasserläufer**
 - **Krickente**
 - **Knäkente**
 - **Bekassine**
 - **Grünschenkel**
 - **Eisvogel**
- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

- Erhalt und Förderung des Insektenreichtums durch Verzicht auf Biozide, insbesondere Insektizide,
- Erhalt und Förderung von magerem (kurzrasigem), extensiv genutztem Grünland,
- Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umlaufsalter hinaus,
- ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche,
- zur Erhaltung und Förderung der Jagdgebiete der Teichfledermaus-Population durch
 - **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**
- Erhalt und Förderung des Insektenreichtums, daher kein Einsatz von Bioziden, insbesondere Insektiziden,
- Erhaltung und Optimierung der als Jagdgebiete der Teichfledermaus bekannten Gewässer zu möglichst naturnahen und wenig belasteten Biotopen sowie Förderung des Insektenreichtums durch Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren und naturnahe Ufergestaltung,
- zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
 - extensive Nutzung bei geringer oder keiner Düngung (vgl. Kulturlandschaftsprogramm),
 - Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten,
 - Vermeidung von Eutrophierung
- zur Erhaltung und Förderung von
 - **Nass- und Feuchtgrünland inkl. Flutrasen (§ 62-Biotope),**
 - **Großseggenriedern (§ 62-Biotope),**
 - **Röhrichten (§ 62-Biotope),**
 - **Laubfroschvorkommen durch Erhaltung und Schaffung von periodisch überfluteten Senken und Blänken in der Aue,**
 - **Erhaltung und Förderung der Naturentwicklung unter Einfluss von**

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**
- **Wachtelkönig**
- **Kiebitz**

Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Arten bezogene Schutzziele.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen****ganzjährig in geringer Dichte wei-
denden Huftieren auf Teilflächen.**

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Absatz 4 LG NW:

- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**
- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- **Steinbeißer**
- **Flussneunauge**
- **Bachneunauge**

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

sowie für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- **Steinbeißer**
- **Groppe**
- **Bachneunauge**
- **Großes Mausohr**

sowie für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- **Rauhhautfledermaus**
- **Teichfledermaus**
- **Laubfrosch**

Schutzgegenstände, die für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebend sind.

Die Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder kommen im Naturschutzgebiet „Lippeaue zwischen Göttingen und Cappel“ nicht vor.

Bei einem Teil des FFH-Gebietes DE-4315-301 handelt es sich um den landesweit einzigen Auenabschnitt der Lippe, mit vollständiger Auenrenaturierung (Klostermarsch) u.a. mit Unterwasservegetation, Weichholzauenwald. Lebensraum von u.a. Wachtelkönig, Groppe, Bachneunauge und Großem Mausohr.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

sowie für Arten nach Vogelschutzrichtlinie:

- **Eisvogel**
 - **Löffelente**
 - **Tafelente**
 - **Rohrweihe**
 - **Wachtelkönig**
 - **Nachtigall**
 - **Pirol**
 - **Uferschwalbe**
 - **Krickente**
 - **Kampfläufer**
 - **Bruchwasserläufer**
 - **Kiebitz**
 - **Knäkente**
 - **Bekassine**
 - **Wasserralle**
 - **Zwergtaucher**
 - **Teichrohrsänger**
 - **Pfeifente**
 - **Wiesenpieper**
 - **Flussregenpfeifer**
 - **Wanderfalke**
 - **Uferschnepfe**
 - **Zwergsäger**
 - **Schwarzmilan**
 - **Tüpfelsumpfhuhn**
 - **Flussuferläufer**
 - **Spießente**
 - **Trauerseeschwalbe**
 - **Gänsesäger**
 - **Großer Brachvogel**
 - **Fischadler**
 - **Grünschenkel**
 - **Rotschenkel**
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

Entwicklungsziel für das gesamte Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, reichstrukturierten Auenlandschaft mit Blänken, Altwässern als typische Stillgewässer sowie die Wiederherstellung einer natürlichen Überflutungsdynamik (nach Vorgabe des Lippeauenprogramms). Einen besonderen Schwerpunkt bildet die extensive Grünlandnutzung (Mahd) zur Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen. Der Gebietskomplex enthält qualitativ und flächenmäßig sehr wichtige Kernbereiche in der mittleren Lippeaue und ist somit innerhalb dieser Ost-West-Achse der Westfälischen Bucht von zentraler Bedeutung für den landesweiten Biotoptverbund.

Die im Rahmen des Lippeauenprogramms beabsichtigten und z.T. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollen intensiv voran getrieben werden.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1) bis 23) ist untersagt:

- 24) Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge durchzuführen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeföhrten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 absenken.

- 25) In den Altarmen, Stillgewässern und Fließgewässern, mit Ausnahme der Lippe und der Glenne, zu angeln.
Den Fischfang in der Lippe in den in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte gekennzeichneten Abschnitten auszuüben.
Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzweckes heraus erforderlich sind, können vertraglich geregelt werden.
Diese vertraglichen Regelungen ersetzen bei Vertragsabschluss die fischereilichen

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

Regelungen dieser Satzung.
Ziel ist es, die vertraglichen Regelungen bis zum 01.01.2005 abzuschließen.

Unberührt bleiben:

- Maßnahmen der Fischhege in der Lippe nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;

Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde.

26) Die Jagd auf Wasservögel vor dem 01.10. des Jahres und nach dem 31.12. des Jahres auszuüben.

Innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis zum 31.12. des Jahres mehr als 10 Jagden, davon maximal 2 Gesellschaftsjagden, durchzuführen.

Von diesem 10 Jagden mehr als je vier Jagden im November und im Dezember des Jahres durchzuführen.

Zu den Gesellschaftsjagden zählen auch jagdliche Streifen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 7)

- Das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei mit Ausnahme der im Verbot 25) genannten Bereiche.

Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde.

vom Verbot zu 18)

- Das zügige Durchfahren der Lippe und Glenne mit Kanus und Ruderbooten in den Monaten März bis November. Das Befahren der Lippe und Glenne berechtigt nicht zum Anlegen an den Lippe- und Glenneufern mit Ausnahme der vorhandenen Anlegestellen und der fischereirechtlichen Pflege- und Hegemaßnahmen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Es erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde.

Ergänzende Regelungen zur Kanunutzung können in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen.

vom Verbot zu 22)

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 15.7. bis 30.9. eines Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen (Biotope § 62 LG NW) dürfen

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem unter A aufgeführten Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flä-

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

weder umgewandelt, umgebrochen noch nachgesät werden.

- Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonder-programme des Landes und des Kreises umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). Die gesonderten Regelungen zu § 62 LG NW sind zu beachten.

vom Verbot zu 23)

- Die Anlage und Entwicklung von Auwald auf vorhandenen Ackerflächen;

chen (Biotope gem. §62 LG NW) sind in der Anlage 2.2 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die über die Verbote hinausgehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten und Grundeigentümern vorbehalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Rahmen vertraglicher Regelungen erfolgen.

Grundlage der Vereinbarungen sind die Bewirtschaftungspakete des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Warendorf.

Nach Artikel 6 der FFH-RL sind für FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang II sowie der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden.

Maßnahmenpläne sind

- Landschaftspläne,
- die gemäß der Anleitung für die Forstplanung erarbeiteten Waldflegepläne
- Pflege- und Entwicklungspläne
- sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte.

Weitere Bestimmungen regeln Rd.Erl. des MURL v. 02.04.1999 IIIA6-30-50-00.01/11B2-1.09.00- (Ausführungserlass zur Warburger Vereinbarung) sowie (vorläufiger) Rd.Erl. des MUNLV v. 06.12.2002 (n. V) 111-6/111-7-606.00.00.21 (Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald)

Die in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern daraus abgeleiteten wald-

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

baulichen Empfehlungen gelten im Hinblick auf ihre waldbauliche Umsetzung als nicht betroffene Tätigkeiten. Zur waldbaulichen Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzepts sollen vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundeigentümern getroffen werden.

E Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in Anlage 2.2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flurstücksverzeichnis des Gesamtgebiets

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 121

Flurstücke: 13 tlw., 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 36; 39, 40, 41, 43, 50 tlw., 51 tlw., 53, 82, 84 tlw., 86 tlw., 108, 109, 113 tlw.

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 122

Flurstücke: 7 tlw., 10, 13, 14, 15, 16, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 97 tlw., 98, 99, 102 tlw., 109

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 124

Flurstücke: 38, 39, 43, 51, 52, 53, 67, 68, 69, 75, 78, 81 tlw., 87, 94 tlw., 107, 110, 116, 117, 118, 119, 120, 140, 159, 162, 163 tlw., 164 tlw., 172

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 125

Flurstücke: 10, 11, 12, 14, 15, 17, 35, 42, 43

Gemarkung: Wadersloh

Flur: 133

Flurstücke: 20, 21, 22, 23, 24, 40 tlw., 41 tlw., 63 tlw., 69, 71 tlw.

Flurstücksverzeichnis der FFH-Lebensräume

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 122
Flurstücke: 16 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89
tlw., 90 tlw., 97 tlw., 98 tlw.,
99 tlw.,

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstücke: 69 tlw.,

**Flurstücksverzeichnis der Biotope nach §
62 LG NW**

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 121
Flurstücke: 19 tlw, 21 tlw

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 122
Flurstücke: 16 tlw, 87 tlw, 99 tlw,

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 125
Flurstücke: 12 tlw, 14 tlw, 15 tlw,

Gemarkung: Wadersloh
Flur: 133
Flurstücke: 23 tlw, 69 tlw, 71 tlw.

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete • LSG - (§ 21 LG)

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen.

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- 1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 cbm umbauten Raum
- b) Landungs-, Boot- und Angelstege
- c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- d) Dauercamping- und Zeltplätze
- e) Sport- und Spielplätze
- f) Lager- und Ausstellungsplätze
- g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 1)

Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen die im Sinne von § 35 Abs. 1 und Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs.4 Baugesetzbuch, privilegiert sind, sowie Hochsitze.

- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten, wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten, zu beseitigen oder zu verändern,

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 2)

das Aufbringen von reinem Bodenmaterial auf Ackerflächen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z. b. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden.

- 3) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen

Der Gemeinsame Runderlass vom 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

- 4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zuverlegen oder zu ändern,

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 4)

die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungsnetze.

- 5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden,

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 5)

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung von Gehölzen sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Die Nutzung der vorhandenen Pappelreihen bei entsprechender Ersatzpflanzung bodenständiger Gehölze. Maßnahmen auf Flächen die zum privaten Wohnbereich zählen. Obstwiesen zählen nicht zum privaten Wohnbereich.

- 6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,

Unberührt bleibt:

Vom Verbot zu 6)

die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus. Die vorübergehende Lagerung von Dünger und anderen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienenden Stoffen, außerhalb des Waldes.

- 7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern oder anzulegen;

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 7)

Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen, Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen

- 8) Motorflugmodelle über dem Gebiet zu fliegen, Anlagen des Luftsports zu errichten, Rallies, Motorsportveranstaltungen durchzuführen und auszuüben.

- 9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern, Angelstege anzulegen,

Die geplante 380 KV-Leitung Uentrup-Friedrichsdorf ist im Jahr 1975 landesplanerisch abgestimmt worden. Die Leitung ist im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Ein Freigabebescheid liegt noch nicht vor.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerkes.

Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten.

Der Gemeinsame Runderlass vom 26.08.1981 des Ministeriums für Verkehr ist zu beachten.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung be-

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern.

dürfen. § 90 LWG ist zu beachten. Das Verbot, Gewässer zu befahren gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)

die Anlage von Klärteichen außerhalb schutzwürdiger Biotope, das Verlegen von Drainagen auf Acker- und Grünlandflächen und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche und die von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung dargestellten "schutzwürdigen" Biotope dürfen nicht drainiert werden.

10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,

11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;

12) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Aus Gründen des Boden- und Immissionschutzes dürfen Kahlschläge eines Waldbesitzers, die über eine Flächengröße von 2 ha je Jahr hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben.

13) Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit Nadelholz wiederaufgeforstet werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 10 % bleibt hiervon unberührt. Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden. Eine Beimischung von Nadelholz bis 5 % bleibt hiervon unberührt. Die Beimischung gilt nicht für die unter 4.1.1 und 4.1.2 festgesetzten Erstaufforstungen.

14) Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11 LG NW anzulegen

Der § 44 a LWG ist zu beachten.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 14)

Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigmulturen auf Ackerflächen außerhalb der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.1 Diestedder Berg

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind die schutzwürdigen Biotope 10, 12, 24, 25,.38

A Schutzzweck

Das ca. 696,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst das Waldgebiet am Diestedder Berg sowie die im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Kleinwälder.

Südlich des Diestedder Berges wird die Bachaue der Liese/Mühlenbach mit angrenzenden Flächen integriert. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c), insbesondere

- wegen seines großen, zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldes und dessen vegetationskundlicher Bedeutung
- wegen der vorhandenen Kleinwälder und Hecken, die auch ornithologisch von Bedeutung sind
- wegen seiner landschaftsprägenden bewaldeten Bergkuppe
- wegen seiner landschaftstypischen Feldgehölze und Hecken
- wegen der Entwicklung der Liese zum naturnahen Bachlauf

Eine Beschreibung findet sich auch als Entwicklungsraum 1.1.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.2 Önkhaus-Berg**

Teil des LSG ist der schutzwürdige Biotop 37

A. Schutzzweck

Das ca. 110,8 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil des Waldgebietes am Önkhausberg und die östlich vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Westlich wird das Schutzgebiet durch die Gemeindegrenze begrenzt. Die genauen Grenzen sind der Festzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c), insbesondere

- wegen seines naturnahen Laubwaldes und dessen vegetationskundlicher Bedeutung
- wegen seiner landschaftsprägenden bewaldeten Bergkuppe
- wegen der im Südteil vorhandenen Kleingehölze, Hecken und Obstbäume

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.3 Höhenrücken bei Basel**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope
1, 2, 4 - 9, 14, 15, 17, 28, 31, 33

A. Schutzzweck

Das ca. 646,5 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere z. T. bewaldete Hangflächen und Höhenrücken sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner bewaldeten Hänge
- wegen seiner alten Eichenreihen im Nordteil
- wegen seiner vorhandenen Kleinwälder und Hecken
- wegen seiner vorhandenen Kleingewässer

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.4 Sandbreede – Schoppenkamp (Bergwiesenbach)**

Teil des LSG ist der schutzwürdige Biotop 49

A. Schutzzweck

Das ca. 54,0 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst ein größeres Waldgebiet sowie größere Grünlandflächen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), h) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner größeren Waldfläche
- wegen seinem hohen Grünlandanteil

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.5 Liesborner Holz - Sengers Busch**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 53 und 57

A. Schutzzweck

Das ca. 210,7 ha große Landschaftsschutzgebiet westlich von Liesborn umfasst zwei größere Laubwaldkomplexe sowie die Bachniederungen von Liese und Biesterbach. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen seiner größeren Waldbereiche
- wegen des Bachtals von Liese und Biesterbach

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.6 Hermisholz

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 56 und 58

A. Schutzzweck

Das ca. 98,6 ha große Landschaftsschutzgebiet westlich von Liesborn besteht aus einem großen Laubwaldkomplex sowie den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der großen Bedeutung, der Waldflächen für das Landschaftsbild- wegen der besonderen ornithologischen Bedeutung für Greifvögel

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.7 Eickenpfahlbusch**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 59-62

A. Schutzzweck

Das ca. 89,7 ha große Landschaftsschutzgebiet südlich von Liesborn umfasst zwei große Laubwaldkomplexe sowie die angrenzenden Landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gliedernden und belebenden Elementen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, ins besondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der großen Bedeutung der Waldflächen für die Naherholung
- wegen der großen Bedeutung vier Gehölzflächen für das Landschaftsbild

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.8 Ostbusen - Boom

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 63, 66 und 68

A. Schutzzweck

Das ca. 404,0 ha große Landschaftsschutzgebiet östlich von Liesborn besteht aus sechs großen Laubwaldgebieten und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einen hohen Anteil an Grünland und gliedernden und belebenden Landschaftselementen aufweisen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutenden Feuchtwälder und Kleingewässer
- wegen der Bedeutung der Waldflächen, Hecken und Grünländer für das Landschaftsbild

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.9 Lippeniederung**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 63, 66 und 68

A. Schutzzweck

Das ca. 248.7 ha große Landschaftsschutzgebiet an der südlichen Grenze des Bearbeitungsgebietes besteht fast ausschließlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weiterhin wurden die feuchten Waldflächen am Baagebach ("Stutenholz") mit einbezogen. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der faunistisch und vegetationskundlich wertvollen Feuchtwiesen
- wegen der Bedeutung der Niederungsflächen für das Landschaftsbild durch gliedernde und belebende Landschaftselemente
- wegen der Bedeutung der vorhandenen Grünlandflächen für Wiesenvögel
- wegen der Entwicklungsmöglichkeiten für Feuchtgrünlandflächen im Überschwemmungsgebiet

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
Das Befahren der Lippe

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

2.4.10 Baage-Hausbusch

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 70, 71, 73, 80, 82-84, 86

A. Schutzzweck

Das ca. 401,3 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst neben größeren Wald- und Grünlandflächen die Niederung des Baagebaches. Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte dargestellt.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere

- wegen der besonderen vegetationskundlichen und faunistischen Bedeutung der Feuchtwaldflächen
- wegen der Bedeutung der Wald- und Grünlandflächen für das Landschaftsbild
- wegen der Entwicklungsmöglichkeit des Baagebaches

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festsetzungskarte dargestellt.

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**2.4.11 Linsebach**

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 76-78,81

A. Schutzzweck

Das ca. 150,1 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst die Niederung des Linsebaches einschließlich zahlreicher kleiner Wälder und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie deren gliedernde und belebende Landschaftselemente.

Die genauen Grenzen sind in der Festzungskarte dargestellt.

Die Festzung des Landschaftsschutzgebiets ist erforderlich gemäß § 21 a) und b) LG NW, insbesondere

- wegen der vegetationskundlichen und faunistischen Bedeutung der Kleinwälder und Kleingewässer
- wegen der Bedeutung der Bachniederung, der Wälder und Landschaftselemente für das Landschaftsbild
- wegen der Entwicklungsmöglichkeit des Linsebaches

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1) - 14) ist untersagt:

15) Grünland in Ackerland umzuwandeln

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer nachgewiesen wird.

Die von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuften Bereiche dürfen nicht umgewandelt werden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenanlage zur Festzungskarte dargestellt.